VFIB®

Verein zur Förderung der Qualitätssicherung und Zertifizierung der Aus- und Fortbildung von Ingenieurinnen/Ingenieuren der Bauwerksprüfung

Beitrags- und Gebührenordnung

Stand: 14.12.2023 (gültig ab 01.08.2024)

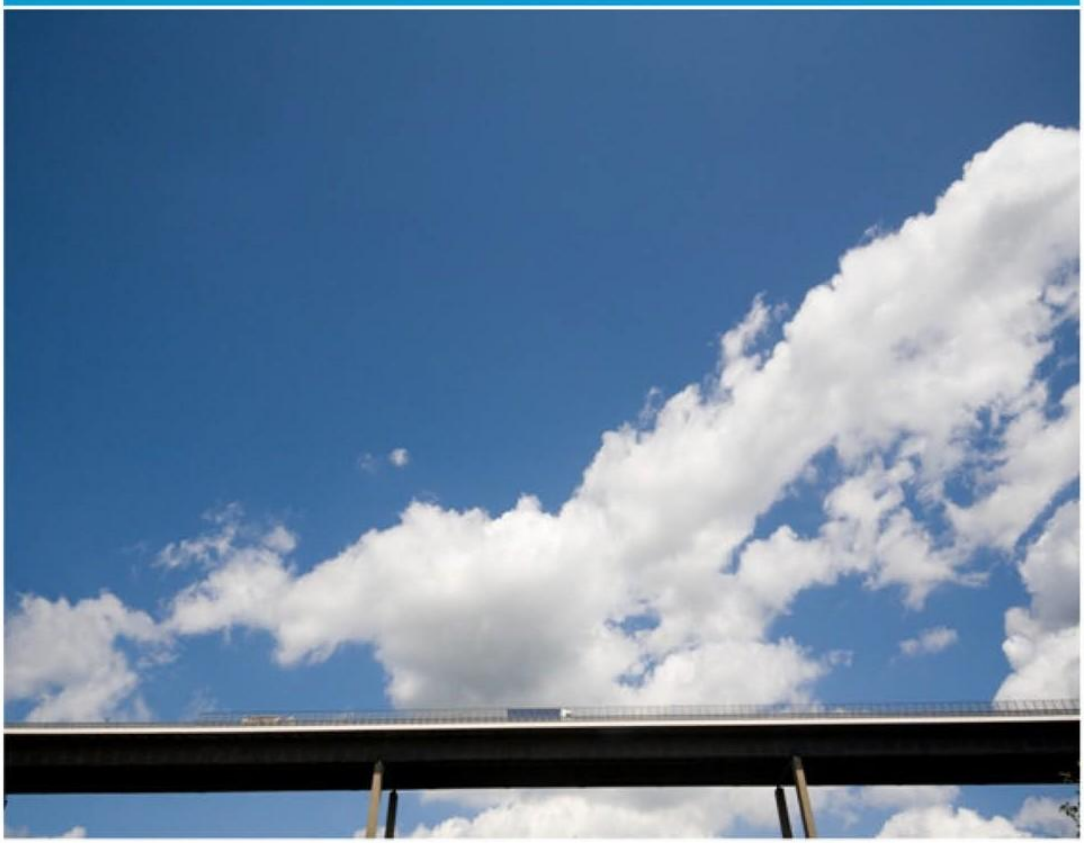

Beitrags- und Gebührenordnung des VFIB

Stand: 14.12.2023
(gültig ab 01.08.2024 mit Entfall von § 5 (1) 1.1 und §5 (1) 4.1 und Umbenennung von § 5 (1) 1.2 in § 5 (1) 1. und § 5 (1) 4.2 in § 5 (1) 4.1

§ 1 Beitragspflicht

(1) Der VFIB erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs nach Maßgabe des § 2 von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Jahr, in dem die Mitgliedschaft beginnt.

(3) Die Beitragspflicht endet mit dem Letzten des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet.

§ 2 Beitragshöhe

Mitgliedsbeiträge gem. § 4 der Satzung werden wie folgt erhoben:

1. Ingenieurkammern der Länder (§ 3 Nr. 1 Lit. c) der Satzung) gestaffelt nach der Zahl der gesamten Mitglieder

   a) mehr als 5.000 Mitglieder — 3.750 Euro

   b) zwischen 2.500 bis 5.000 Mitglieder — 3.125 Euro

   c) zwischen 1.000 bis 2.499 Mitglieder — 1.875 Euro

   d) zwischen 500 bis 999 Mitglieder — 625 Euro

   e) weniger als 500 Mitglieder — 315 Euro

2. Kommunale Spitzenverbände des Bundes und der Länder (§ 3 Nr. 1 Lit. e) der Satzung) — beitragsfrei

3. Ausbildungsstandorte (§ 3 Nr. 1 Lit. f) der Satzung) — 1.250 Euro

4. Die Autobahn GmbH des Bundes (§ 3 Nr. 1 Lit. g) der Satzung) — beitragsfrei

5. Kommunen gestaffelt nach der Einwohnerzahl (§ 3 Nr. 2 der Satzung)

   a) mehr als 0,6 Mio. Einwohner — 625 Euro

   b) zwischen 0,1 und 0,6 Mio. Einwohner — 315 Euro

	c) bis zu 0,1 Mio. Einwohner	125 Euro
6.	Kreise (§ 3 Nr. 2 der Satzung)	315 Euro
7.	Ingenieurbüros und Dienstleistungsunternehmen (§ 3 Nr. 2 der Satzung).	
	a) mit mehr als 2.000 Mitarbeitern	2.500 Euro
	b) zwischen 1.000 bis 1.999 Mitarbeitern	1.025 Euro
	c) zwischen 200 bis 999 Mitarbeitern	850 Euro
	d) zwischen 100 bis 199 Mitarbeitern	625 Euro
	e) weniger als 100 Mitarbeitern	250 Euro
8.	Sonstige Baulastträger (§ 3 Nr. 2 der Satzung)	315 Euro
9.	Sonstige Fördermitglieder (§ 3 Nr. 2 der Satzung)	625 Euro
10.	Einzelpersonen (§ 3 Nr. 2 der Satzung)	125 Euro
11.	Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen	250 Euro

§ 3 Beitragsfälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal eines Kalenderjahres als Jahresbeitrag im Voraus fällig; er soll mittels Einzugsermächtigungsverfahren beglichen werden.

§ 4 Beitragsmahnung und -beitreibung

(1) Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist von vier Wochen nicht beglichen sind, werden angemahnt. Nach fristlosem Ablauf der Frist wird unter erneuter Fristsetzung von vier Wochen ein zweites Mal gemahnt.

(2) Geleistete Zahlungen werden zunächst auf die Mahngebühren und dann auf die rückständigen Beiträge verrechnet.

§ 5 Gebühren

(1) Der VFIB erhebt nach Maßgabe von § 13 der Prüfungsordnung für die Ausstellung und die Verlängerung der Zertifikate, die Ausgabe der Stempel des VFIB sowie die Teilnahmebescheinigungen für die vom VFIB anerkannten Lehrgänge wie folgt Gebühren:

1.1	Ausstellung eines Zertifikates (ab 01.08.2024)	200 Euro
2.	Verlängerung eines Zertifikates:	
	a) Mitglied des VFIB	180 Euro
	b) Nichtmitglied des VFIB	300 Euro
3.	Ausgabe eines Stempels:	
	a) Mitglied des VFIB	50 Euro
	b) Nichtmitglied des VFIB	100 Euro
4.1	Teilnahmebescheinigung (ab 01.08.2024):	
	a) Grundlehrgang (nur wenn kein Zertifikat ausgestellt wird)	100 Euro
	b) Fortbildungslehrgang	100 Euro

(2) Die Gebühren werden durch die Geschäftsstelle nach dem Anfall der Leistungen erhoben.

(3) Gebühren, die nach Ablauf der Zahlungsfrist von vier Wochen nicht beglichen sind, werden angemahnt. Nach fristlosem Ablauf der Frist wird unter erneuter Fristsetzung von vier Wochen ein zweites Mal gemahnt.

(4) Geleistete Zahlungen werden zunächst auf die Mahngebühren und dann auf rückständige Gebühren verrechnet.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt für § 1 bis § 5 mit Entfall von § 5 (1) 1.1 und §5 (1) 4.1 und Umbenennung von § 5 (1) 1.2 in § 5 (1) 1. und § 5 (1) 4.2 in § 5 (1) 4. zum 01. August 2024 in Kraft.